

24.06.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wo - AIS - Fz

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

**Entschließung des Bundesrates „Erstellung der Rechtsverordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes“
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -**

A

Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung und**der Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

Wo 1. Zu Nummer 2

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Reform des Wohngeldes wurde dieses erstmalig seit der Novelle des Wohngeldes im Jahr 2016 erhöht. Mit der Bepreisung des CO₂-Ausstoßes seit dem 1. Januar 2021 wurde das Wohngeld um 10 Prozent erhöht, um eine gezielte Entlastung von Haushalten mit Wohngeldbezug zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2022 ist sodann die Dynamisierung des Wohngeldes im Bundesrecht in Kraft getreten. Mit der Novelle des Wohngeldes zum 1. Januar 2023 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten und zudem die Höhe des Wohngeldes (aufgrund gestiegener Energiekosten und der Inflation) erheblich ausgeweitet beziehungsweise angepasst.

...

Die Länder und der Bund finanzieren das Wohngeld zu gleichen Teilen. Da die Energiepreise ebenso wie die Inflation wieder gesunken sind, wird eine Anpassung des Wohngeldes im Sinne einer diesbezüglichen Erhöhung nicht als notwendig erachtet.

Fz 2. Zu Nummer 5 – neu –

Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird zu Mehrkosten bei den Länderhaushalten führen, die angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen schwer zu verkraften sind. Gleichzeitig wird der Bund bei den Kosten der Grundsicherung und den Kosten der Unterkunft entlastet. Der Bundesrat fordert daher, dass der Bund schrittweise mit der alle zwei Jahre im Wohngeldgesetz vorgesehenen Fortschreibung des Wohngeldes einen höheren Anteil am Wohngeld übernimmt. Das Wohngeldgesetz wird bereits heute von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Der Bund kann daher ohne Änderung der Zuständigkeiten einen höheren Anteil am Wohngeld übernehmen. Die vollständige Übernahme der Kosten des Wohngelds durch den Bund wäre systemkonform und ist in einem Zeitraum von zehn Jahren anzustreben.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Wohngeldgesetz alle zwei Jahre vorgesehene regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt wird.

Bereits durch die Reform des Wohngeldes mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz hat der Bund den Ländern finanzielle Lasten aufgebürdet. Mit Fortschreibung des Wohngeldes werden weitere finanzielle Belastungen auf die Länder zukommen, während der Bund von Ausgaben entlastet wird. Die Länderhaushalte sind stark belastet, sodass die Finanzierung der übrigen notwendigen Aufgaben der Länder beeinträchtigt ist. Der finanzielle Vorteil, der sich durch die Fortschreibung des Wohngeldes für den Bund ergibt, muss sich in geänderten Finanzierungsanteilen zu Gunsten der Länder widerspiegeln. Langfristig sollte der Bund das Wohngeld vollständig finanzieren.

B

3. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.